Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/20 9ObA7/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1987

Norm

ZPO §326 Abs3

Rechtssatz

Das Wort "überdies" in § 326 Abs 3 ZPO ist nur dahin auszulegen, daß eine Mutwillensstrafe auch unabhängig von einer Beugestrafe verhängt werden kann und nicht nur gemeinsam mit dieser.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 7/87
  Entscheidungstext OGH 20.05.1987 9 ObA 7/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0040574

Dokumentnummer

JJR_19870520_OGH0002_009OBA00007_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at